



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Margit Wild, Horst Arnold, Florian Ritter, Klaus Adelt, Inge Aures, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Stefan Schuster, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann** und Fraktion (SPD)

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Alexander Hold u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. und Fraktion (CSU)** für ein **Bayerisches Lobbyregistergesetz (BayLobbyRG)** hier: **Ausweitung auf Amtschefs und Amtschefinnen u. a. sowie höhere Geldbußen für Unternehmen und Unternehmensvereinigungen (Drs. 18/15463)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Selbiges gilt für Interessenvertretung gegenüber Amtschefinnen und Amtschefs, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern sowie gegenüber Referatsleiterinnen und Referatsleitern.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
2. Dem Art. 6 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Gegen ein Unternehmen oder eine Unternehmensvereinigung kann über Abs. 3 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden. ²Hier kann eine Geldbuße in Höhe von bis zu 1 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt werden.“

Begründung:

Zu Nr. 1:

Zu Art. 1 Abs. 1 S. 2

In dem neu eingefügten Satz 2 erfolgt eine Anpassung respektive Ausweitung des Anwendungsbereichs auf die Interessenvertretung gegenüber Amtschefinnen und Amtschefs, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern sowie gegenüber Referatsleiterinnen und Referatsleitern. Entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes, die Einflussnahme von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern auf politische Entscheidungen transparent zu machen, werden deshalb neben den Mitgliedern der Staatsregierung (Art. 43 Abs. 2 der Verfassung) zusätzlich noch die Amtschefinnen und Amtschefs, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie die Referatsleiterinnen und Referatsleiter in den Anwendungsbereich des Gesetzes mitaufgenommen. Auf jenen Hierarchieebenen (Fachabteilungen und Fachreferate) werden oftmals bereits entscheidende Wei-

chen gestellt, Staatsministerinnen und Staatsminister mit entsprechenden Informationen versorgt etc., weswegen Transparenz schon bereits an der Stelle geboten ist. An dieser Stelle spielt es keine Rolle, dass es in Bayern keine politischen Beamtinnen und Beamten gibt. Eine Einflussnahme ist in gleicher Weise möglich.

Sofern Referate in Organigrammen als Sachgebiete o. Ä. bezeichnet werden, gilt dies entsprechend für Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter.

Zu Nr. 2:

Zu Art. 6 Abs. 4

Bei Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen kann über Abs. 3 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden. Hier kann eine Geldbuße in Höhe von bis zu 1 Prozent des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt werden. Eine umsatzunabhängige Sanktionsmöglichkeit in Höhe von maximal 50 000 Euro erscheint in bestimmten Fällen nicht ausreichend. Dies gilt insbesondere, wenn Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen (sehr) hohe Jahresumsätze erzielen und eine Geldbuße in Höhe von 50 000 Euro für einen Verstoß nicht im Verhältnis dazu stünde bzw. als eindringliche Pflichtenmahnung in der Höhe zu gering wäre.